

1170

Montag, 19. Juni 1950.

Abkommen über den Warenaustausch  
zwischen India und der Schweiz.Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. Juni 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet folgenden  
Bericht und Antrag:

"Auf Grund des Antrages des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. März 1950 hat der Bundesrat am 31. März 1950 der Aufnahme von Verhandlungen mit India über den Warenaustausch zugestimmt. Diese Verhandlungen fanden in der Zeit vom 28. März bis 15. April in Bern statt. Der Briefwechsel vom 15. April wurde unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Die Ratifikation wurde vom Zustandekommen einer befriedigenden Regelung hinsichtlich des Einschlusses verschiedener Waren in die Globalkontingente abhängig gemacht. Die indische Delegation war nicht in der Lage, die schweizerischen Begehren schon in Bern zu entscheiden, da hierfür verschiedene indische Departemente zuständig seien. Wir blieben über die Schweizerische Gesandtschaft in New Delhi in Kontakt mit den indischen Behörden, und es konnte am 10. Juni 1950 eine Einigung über die offenen gebliebenen Fragen erzielt werden. Wir beehren uns, dem Bundesrat über den Verlauf und das Ergebnis dieser Verhandlungen wie folgt zu berichten;

Zu Beginn erklärte die indische Delegation, sie gehe davon aus, dass im Rahmen der schweizerisch-britischen Vereinbarungen eine Summe von ca. 103 Mio Franken für die Einfuhr schweizerischer Waren in India zur Verfügung stehe; sie schlage für diesen Betrag folgende Aufteilung auf die einzelnen Warengruppen vor:

	<u>Mio Franken</u>
Werkzeugmaschinen (Bührle & Co.)	20
Eisenbahnwagen	5
Schwere elektrische Ausrüstungen und andere Kapitalgüter:	
a) für bereits abgeschlossene Verträge, für welche indische Einfuhrlizenzen bereits erteilt sind	19,5
b) für neue Geschäfte	22
Aluminiumfolien sowie elektrische und medizinische Apparate	2,6
Textilien	5
Uhren	10
Produkte der chemischen Industrie	17
Diverse	2
	<hr/> 103,1 <hr/> <hr/>

- 2 -

Dieser Vorschlag war aus folgenden Ueberlegungen für uns nicht annehmbar. Im Rahmen der schweizerisch-britischen Vereinbarungen wurde ein Betrag von ca. 182 Mio Franken für die Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet ausserhalb Grossbritannien eingesetzt. Aus diesem Betrag sind nach britischem Wunsch etwa 12 Mio Franken für die Kolonien und Protektorate zu reservieren. Es bleibt der Schweiz vorbehalten, die restlichen 170 Mio Franken - sofern notwendig in bilateralen Verhandlungen - auf die einzelnen Mitglieder des Sterlinggebietes zu verteilen. Die Ausfuhr nach Pakistan wird etwa 20 Mio Franken, diejenige nach Australien zwischen 30 und 35 Mio Franken beanspruchen. Aus den verbleibenden ca. 120 Mio Franken sind neben denjenigen India's auch noch die Bedürfnisse von Neuseeland, Ceylon, Irak, Irland und Südrhodesien zu befriedigen. Unter diesen Umständen war die Reservierung eines Betrages von 103 Mio Franken für India vollständig ausgeschlossen. Aber auch die Aufteilung, wie sie indischerseits vorgeschlagen wurde, war unannehmbar. Mehr als die Hälfte des vorgesehenen Totalbetrages wäre auf die Maschinen entfallen. Zudem ist der Betrag von 19,5 Mio Franken für alte Kontrakte in der neuen Vertragsperiode nicht mehr zu berücksichtigen, sofern hiefür während der letzten Vertragsperiode bereits schweizerische Ausfuhrbewilligungen oder Ausfuhrvorbescheide erteilt worden sind. Das Kontingent für Textilien durfte gegenüber demjenigen des letzten Jahres (10 Mio Franken) nicht reduziert werden. Dasjenige für Uhren sollte wenn möglich eine Erhöhung erfahren, da der prozentuale Anteil der Uhrenausfuhr an der früher allerdings bedeutend weniger grossen Gesamtausfuhr nach India etwa 25 - 29% betrug. Die chemische Industrie verlangte selbst, dass dieses Jahr das Ausfuhrkontingent für India nicht wesentlich höher angesetzt werde als auf 17 Mio Franken, damit sie etwas mehr Spielraum für Exporte nach den andern Sterlingländern ausserhalb Grossbritanniens erhalte; das indischerseits vorgeschlagene Kontingent war daher angemessen. Schweizerischerseits wurden dagegen Kontingente für Aluminium und Aluminiumwaren sowie für Apparate und schliesslich eine Erhöhung des Kontingentes "Diverse" verlangt; zu diesem Zwecke war es notwendig, eine Kürzung der Maschinenkontingente vorzusehen. Das für Eisenbahnwagen vorgesehene Kontingent sei undiskutierbar, erklärte die indische Delegation, da hierüber seitens der indischen Regierung feste Verpflichtungen gegenüber der Schweizerischen Wagons- und Aufzügefabrik Schlieren bestünden. Die indische Regierung hat nämlich bereits zu Beginn des letzten Jahres einen Vertrag mit der Wagonsfabrik Schlieren abgeschlossen, wozu sich diese verpflichten musste, in India eine Wagonsfabrik zu erstellen und bei deren Betrieb technische Mithilfe zu leisten, wogegen die indische Regierung während 12 Jahren für rund 5 Mio Franken pro Jahr Bestellungen für Leichtstahlwagenkasten in die Schweiz zu vergeben hat. Letztes Jahr war für die Ausfuhr solcher Wagenkasten ein Betrag von rund 6 Mio Franken vorgesehen. Die indische Regierung beabsichtigt ferner, mit der Werkzeugmaschinenfabrik Bührle & Co. einen ähnlichen Ver-

trag zu schliessen, durch welchen sich Bührle verpflichtet, in India eine Werkzeugmaschinenfabrik zu errichten und bei deren Betrieb technische Hilfe zu leisten. Die indische Regierung würde innerhalb von 5 Jahren für einen Betrag von 100 Mio Franken Werkzeugmaschinen aus der Schweiz beziehen. Aus diesen 100 Mio Franken wird Bührle etwa 40% Werkzeugmaschinen eigener Fabrikation liefern. Der Rest verteilt sich auf die schweizerische Werkzeugmaschinenindustrie, welche heute Beschäftigung braucht. Bei allzu starker Reduktion des indischerseits für das Vertragsjahr 1950/51 vorgeschlagenen Betrages von 20 Mio Franken für Werkzeugmaschinen wäre möglicherweise das ganze Geschäft der Schweiz verloren gegangen. So dann sind im Maschinengebiet noch verschiedene Projekte für die Erstellung von Elektrizitätswerken, Hafenanlagen usw. in Bearbeitung, die für die Maschinenindustrie eine willkommene Beschäftigung bringen werden, sodass die Kontingente für Werkzeugmaschinen und andere Maschinen nur um 2 Mio Franken reduziert werden konnten. Somit blieb nichts anderes übrig, als gegenüber dem letzten Jahr einer kleinen Erhöhung des Gesamtbetrages für die Ausfuhr nach India zuzustimmen. Im Vertragsjahr 1949/50 war für die Ausfuhr nach India ein Betrag von 92 Mio Franken vorgesehen. Dieses Jahr soll ein Betrag von 97 Mio Franken zur Verfügung stehen. Auf dieser Basis konnte eine Einigung gefunden werden, welche folgende Globalkontingente für die Ausfuhr nach India vorsieht:

	<u>Mio Franken</u>
Ausrüstung für Werkzeugmaschinenfabrik	18
Eisenbahnwagen	5
Andere Maschinen	22
Apparate	3
Aluminium und Aluminiumwaren	4
Uhren und Wecker	15
Farbstoffe, Textilhilfsmittel, Pharmazeutika etc.	17
Textilien	10
Diverse	3
	<hr/>
Total	97
	<hr/> <hr/>

Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese generelle Umschreibung der Kontingente zu Interpretationsschwierigkeiten führen kann und dass die indischen Behörden für eine Reihe von Waren, welche unseres Erachtens in den Globalkontingenten des vergangenen

Jahres eingeschlossen waren, keine Einfuhrbewilligungen erteilen. Wir verlangten daher diesmal, dass als Bestandteil des Abkommens eine detaillierte Aufteilung der Kontingente auf die einzelnen Waren vorgenommen werde. Die indische Delegation konnte zu der zu diesem Zwecke übergebenen Begehrenliste nicht definitive Stellung nehmen, da diese durch verschiedene Departemente der indischen Verwaltung überprüft werden müsse. Die Besprechungen mit den indischen Behörden führten schliesslich zu einer Einigung über die Detailaufteilung der Kontingente.

Auf speziellen indischen Wunsch wurde ein Briefwechsel vorgenommen, gemäss welchem die schweizerische Delegation Kenntnis nimmt, dass die indische Regierung es schätzen würde, wenn die schweizerische Regierung bezüglich den Transport von Gütern zwischen indischen und europäischen Häfen auf indischen Schiffen die Klausel der meistbegünstigten Nation anwenden könnte.

Im Gesamten gesehen bedeutet das neue Abkommen über den Warenaustausch zwischen India und der Schweiz eine Verfeinerung und Verbesserung des letztjährigen Abkommens. Für eine Reihe von Waren, für die letztes Jahr keine Einfuhrbewilligungen erhältlich waren, konnten dieses Jahr Einfuhrkontingente vereinbart werden wie z.B. für Seidenbeuteltuch, Käse, Kondensmilch und Kindermährmittel, synthetische Steine, Aluminiumhalbfabrikate, Brillenfassungen, Bleistifte etc. Neben der Beibehaltung des letztjährigen Kontingentes für die Textilien konnte eine 50%ige Erhöhung des Warenkontingentes erreicht werden. Trotz des grossen Anteils der Maschinen an der Gesamtausfuhr nach India ist festzustellen, dass durch dieses Abkommen die Ausfuhr einer Reihe sogenannter "less essential"-Waren nach India wiederum für ein Jahr sichergestellt ist.

Das schweizerische-indische Abkommen vom 15. April 1950 ist unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden. Die Ratifikation soll vereinbarungsgemäss erst vorgenommen werden, wenn eine befriedigende Lösung hinsichtlich der Aufteilung der einzelnen Kontingente zustande gekommen ist. Eine solche ist vor einigen Tagen erreicht worden, sodass zur Ratifikation und Inkraftsetzung des Briefwechsels vom 15. April 1950 geschritten werden kann."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Vereinbarungen zwischen India und der Schweiz, wie sie im vorgelegten Briefwechsel vom 15. April 1950 niedergelegt sind, werden genehmigt.
3. Die Schweizerische Gesandtschaft in New Delhi wird ermächtigt, die indische Regierung von der durch den Bundesrat vorgenommenen Ratifikation des Briefwechsels vom 15. April 1950 in Kenntnis zu setzen.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 20 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oym*